



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
in der konsolidierten, nichtamtlichen Fassung der ersten Änderungssat-  
zung vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete des Maschinenbaus einarbeiten und lernen, für maschinenbautechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. <sup>2</sup>Das Angebot

einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie such. <sup>2</sup>Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. <sup>3</sup>Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildung	6. und 7. Studienplansemester
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

### **§ 4**

#### **Module und Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und

Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
  4. Die Modulzuordnung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
  5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs festgelegt. Für das Studium Generale sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Allgemeiner Maschinenbau, (MB31/32)
  - Fertigungstechnik, (MB23/24)
  - Konstruktiver Leichtbau, (MB21/22)
  - Industriemarketing und technische Betriebsführung, (MB25/26).

<sup>2</sup>Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>3</sup>Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. <sup>4</sup>Zusätzlich sind vier Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule zu wählen. <sup>5</sup>Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>6</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. <sup>7</sup>Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

## **§ 5**

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle fachbezogenen Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu ma-

chen. <sup>4</sup>Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
  1. den Katalog der fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen fachbezogenen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je fachbezogenem Modul/Teilmodul und Semester,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen fachbezogenen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
  5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  6. nähere Bestimmungen zu den fachbezogenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  7. die Art der fachbezogenen Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
  8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
  9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
  10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 6**

### **Vorpraxis**

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

## § 7

### Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
  - MB01 Ingenieurmathematik,
  - MB03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
  - MB05 Technische Mechanik I und
  - MB07 Maschinenkonstruktion Izusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts - ausgenommen das Modul Studium Generale - die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. <sup>2</sup>Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten werden. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. <sup>4</sup>Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 54 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 84 ECTS-Punkte erworben wurden, die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben unberücksichtigt.
- (8) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 84 ECTS-Punkte erworben wurden, wobei die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studien-

plansemester vorbehalten. <sup>3</sup>Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedingungen erfüllen. <sup>4</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

- (9) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach bestandener Konstruktionsarbeit (MB18) ausgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

## **§ 8**

### **Praktisches Studienseester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studienseester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. <sup>2</sup>Der Eintritt in das praktische Studienseester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studienseester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studienseester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
  2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- <sup>2</sup>Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

## § 10

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## § 11

### Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. <sup>2</sup>Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
  - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurdeund damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. <sup>2</sup>Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. <sup>2</sup>Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. <sup>3</sup>Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. <sup>2</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

## § 12

### **Zeugnis und akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."  
verliehen.

## § 13

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)**

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der  
Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-  
Punkten festgelegt:

MB01	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
MB02	Ingenieurinformatik	5 ECTS-Punkte
MB04	Materialkunde	8 ECTS-Punkte
MB05	Technische Mechanik I	7 ECTS-Punkte
MB06	Technische Mechanik II	10 ECTS-Punkte
MB07	Maschinenkonstruktion I	6 ECTS-Punkte
MB08	Maschinenkonstruktion II	9 ECTS-Punkte
MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	5 ECTS-Punkte

## § 14

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.



**Anlage 1 Übersicht über Module des Studienganges Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungs-dauer in Min	empfohlenes Semes- ter der Prüfung	ECTS- Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS			
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS		
erster Studienabschnitt	MB01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6			
	MB02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3					
	MB03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1			
	MB04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2			
	MB05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4			
	MB06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7	
	MB07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6					
	MB08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3	
	MB09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7	
	MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4	
	MB11a	Wirtschaftliche und soziale Kompeten- zen	1)	2)	3)	2./3. Sem.	6	5			3	3	3	2	
	MB12a	Studium Generale**	1)	2)	3)		6	6			3	3	3	3	
		<b>Summe erster Studienabschnitt</b>							<b>90</b>		<b>30</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
zweiter Studienabschnitt	MB13a	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	MB14a	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	MB15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3			
	MB16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9			
		<b>Ausbau Grundlagen</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>0</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
dritter Studienabschnitt	MB17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2							30	2	
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26								26		
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2							4	2	
		<b>Summe</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
								1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.
vierter Studienabschnitt: Profilbildung	MB18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4								6	4			
	<b>Profilierungsmodule 5)</b>																			
	MB31	Allgemeiner Maschinenbau I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MB32	Allgemeiner Maschinenbau II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3	
	<b>ODER</b>																			
	MB23	Fertigungstechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MB24	Fertigungstechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3	
	<b>ODER</b>																			
	MB21	Konstruktiver Leichtbau I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MB22	Konstruktiver Leichtbau II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3	
	<b>ODER</b>																			
	MB25	Industriemarketing und technische Betriebsführung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MB26	Industriemarketing und technische Betriebsführung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3	
	<b>Ergänzungsmodule 5)</b>																			
	MBEM...	Ergänzungsmodul I 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MBEM...	Ergänzungsmodul II 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6											7	6
	MBEM...	Ergänzungsmodul III 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6			
	MBEM...	Ergänzungsmodul IV 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6											7	6
	MB33	Bachelorarbeit				7. Sem	12												12	
	<b>Profilierung</b>					<b>60</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
															<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>15</b>		

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 5) Für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester gilt eine eingeschränkte Auswahl von Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodulen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

\* Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

\*\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden